



ARBEITNEHMERKAMMER: DURCH KRANKHEIT VERHINDERTER URLAUB KANN AUF DAS FOLGENDE JAHR ÜBERTRAGEN WERDEN

Allgemeine Regel im luxemburgischen Arbeitsrecht ist, dass der Jahresurlaub während des Kalenderjahres (Bezugszeitraums) genommen werden muss. Es gibt lediglich 2 Ausnahmen:

- Der Urlaub, der im Jahr der Einstellung anfällt, kann auf Anfrage des Arbeitnehmers auf das nächste Jahr übertragen werden, falls dieser nicht die Möglichkeit hatte, ihn während des Kalenderjahres zu nehmen. Hierfür kann eine Reihe von Gründen in Frage kommen, darunter auch der Krankheitsfall. Der Arbeitnehmer muss jedoch den Aufschub des Jahresurlaubs beim Arbeitgeber vor Ende des Kalenderjahres beantragen, andernfalls der Urlaub verfällt.
- Im Regelfall (also der Urlaub des Jahres der Einstellung des Arbeitnehmers ausgenommen) erfolgt ein Aufschub des Jahresurlaubs bis spätestens 31. März des folgenden Jahres nur dann, wenn Betriebsgründe und berechtigte Einwände anderer Arbeitnehmer es dem Arbeitnehmer nicht ermöglichen, seinen Urlaub im Kalenderjahr zu nehmen.

Bis vor kurzem stellte der Krankheitsfall keinen Grund für einen Aufschub des Jahresurlaubs dar¹.

Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 20. Januar 2009² hat diese Auslegung der Prinzipien jedoch gekippt.

Laut diesem Urteil ist die Richtlinie 2003/88 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung dahin auszulegen, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, nach denen der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei Ablauf des Bezugszeitraums und/oder eines im nationalen Recht festgelegten Übertragungszeitraums auch dann erlischt, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Bezugszeitraums oder eines Teils davon krankgeschrieben war.

Die Arbeitnehmerkammer kommt somit zu folgenden Schlussfolgerungen:

- 1) Die Krankheit ist ein Grund, den Jahresurlaub aufzuschieben, und zwar nicht nur bis zum Ende des Übertragungszeitraums (Ende des folgenden Jahres, falls es sich um den Urlaub des Einstellungsjahres des Arbeitnehmers handelt oder 31. März des folgenden Jahres im Regelfall), sondern auch darüber hinaus, falls der Arbeitnehmer den Urlaub nicht im Übertragungszeitraum nehmen konnte.
- 2) Falls das Arbeitsverhältnis gekündigt wurde oder von Rechts wegen endete und der Arbeitnehmer nicht mehr die Möglichkeit hatte, den Urlaub zu nehmen, hat er Anrecht auf eine entsprechende finanzielle Vergütung.

Luxemburg, 14. Mai 2009



Chambre des salariés
18 rue Auguste Lumière
T +352 48 86 16-1
F +352 48 06 14
www.csl.lu - csl@csl.lu

¹ Urteil des Kassationshofes vom 9. Juli 1981, Pasicrisie 25, Seite 126: die Krankheit wurde nicht im Zusammenhang mit dem Urlaub des Jahres der Einstellung des Arbeitnehmers als Aufschubsgrund anerkannt.

² Gerhard Schultz-Hoff c./Deutsche Rentenversicherung Bund (C-350/06) et Stringer e.a. c./Her Majesty's Revenue and Customs (C-520/06)